

verständigen erfolgter Entwerfung einer Instruction für Garnsammler von neuem für alle Landestheile, auf dem Verordnungswege zu bewirken.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Als durch die Petition des Abg. Zische und einiger Leinwandfabricanten der Oberlausitz der Wunsch zuerst zur Kenntniß des Ministerii kam, die Anstalt der verpflichteten Garnsammler wieder ins Leben zu rufen, sah sich das Ministerium sofort veranlaßt, darüber nähere Erörterungen anzustellen. Es mußte wohl im Allgemeinen problematisch erscheinen, ob auf diesem Wege für gegenwärtigen Zweck viel erreicht werden könnte; weil nicht zu verkennen war, daß bei einem so ausgebreiteten und in den täglichen Verkehr eingreifenden Geschäftsverhältniß auf dem Wege der direct und Amts halber geführten Polizeiüberwachung wenig würde erreicht werden können. Denn es werden die polizeilichen Vorschriften nur dann Anwendung erhalten können, wenn Anzeigen der Beteiligten erfolgen; insofern aber diese erfolgen, sind so ziemlich schon die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen ausreichend. Denn schon nach dem Generale von 1754, was auch in der Oberlausitz gilt, hat die betrügerische Verkürzung des Garns Geld- und Gefängnißstrafe zur Folge. Eben so hat das in dem Deputationsbericht erwähnte Oberamtspatent vom 20. Februar 1765 auf Verkürzung der Weife und Verfälschung des Gespinnstes, sowie das sogenannte Umbinden und andere Bevortheilungen der Garne die Strafe von 30 Thlr. gesetzt. Demungeachtet scheint von der Anzeige sehr wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Dieses theoretische Bedenken konnte indeß das Ministerium nicht abhalten, sofort durch Verordnung an die Kreisdirection zu Bautzen vom 3. Mai d. J. Veranlassung zu geben, den factischen Zustand hinsichtlich dieser Angelegenheit genau zu untersuchen und Erörterungen über die Gültigkeit des Vorschlags unter Zuziehung von Sachverständigen anzustellen, und ein Gutachten darüber zu eröffnen, ob in dieser Beziehung etwas Weiteres geschehen könne. Unter diesen Umständen ist wohl das, was durch den Antrag bezweckt wird, bereits im Gange, und ich habe der geehrten Kammer anheimzugeben, ob es an der Zeit und ganz geeignet sein würde, einen so directen Antrag zu stellen, der doch immer die eigene Ueberzeugung der geehrten Kammer voraussetzt, daß das, was beantragt wird, wirklich das Nothwendige und auch das Ausführbare sei. Ich will es zwar nicht gerade in Zweifel ziehen, es müssen aber doch hinreichende Unterlagen erst vorliegen, um sich darüber entscheiden zu können.

Bürgermeister Wehner: In der zweiten Kammer ist ein Antrag gestellt worden, die erste Kammer ist nicht beigetreten und nach den Erklärungen, welche der Herr Regierungscommissar gegeben hat, scheint der Antrag unserer Deputation, welcher dessen Stelle einnehmen soll, ganz unnöthig zu sein; denn eine Instruction zu geben, bloß im Allgemeinen, ohne angeben zu können, was eigentlich in der Instruction enthalten sein soll, ein Antrag, darauf scheint so vag zu sein, daß ich wirklich nicht wüßte, was eigentlich die Regierung daraus machen könnte, da wir Gesetze haben, die eigentlich das schon bestimmen, was der Antrag enthält. Dazu kommt, daß, wenn wir heute den Antrag stellen, im

Berein mit der zweiten Kammer Etwas zu thun, das mir überflüssig zu sein scheint. Nächsten Sonnabend über acht Tage ist die Ständeversammlung aufgelöst, und bis dahin ein Verein mit der zweiten Kammer nicht möglich, denn bis dahin wird der Gegenstand kaum zur Discussion kommen, und ein Beschluß der ersten Kammer demnach ein superfluum werden, wenn man auch der Deputation beitreten wollte. Meine Meinung ist daher, daß wir dem Antrage der Deputation in diesem Punkte nicht beistimmen.

Referent v. Heynitz: Ich kann mich vor der Hand noch nicht überzeugen, daß der Antrag auf Wiederherstellung von verpflichteten Garnsammlern nutzlos und unnöthig sei. Es ist von dem Herrn Commissar gesagt worden, daß am Ende Nichts erlangt würde, als daß auf Anzeige der Beteiligten eingetretene Verfälschungen gerügt werden könnten. Der Ansicht sind die Mitglieder der Deputation ebenfalls; sie erkennen aber in dem Institut der verpflichteten Garnsammler das einzig sichere Mittel, Verfälschungen der Art auf die Spur zu kommen. Es wurde von einem Mitglied gesagt, der Antrag sei so vag, daß er im Grunde Nichts enthalte. Als vag kann er aber nicht angesehen werden, da das Institut seit vielen Jahren in der Oberlausitz bestanden hat und noch besteht. Es scheint nun, wenn der Antrag gestellt werden soll, angemessen, nicht nur auf das Bestehende hinzuweisen, sondern auch zu beantragen, daß das Bestehende revidirt werde, um zu sehen, ob nicht Verbesserungen anzubringen seien. Es ist die Rede von einem Institut, welches in einem Theile des Landes, wo die Leinenfabrication vorzugsweise betrieben wird, sich lange Zeit als nützlich und unentbehrlich bewährt hat. Ich für meine Person sowohl, als die Mitglieder der Deputation, können der Kammer nur anrathen, auf dem Vorschlag der Deputation zu beharren.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Die bezeichnete Revision des bereits bestehenden Instituts ist durch die Aufgabe an die Kreisdirection schon eingeleitet, und sonach der Zweck des Antrags erreicht.

Referent v. Heynitz: Da die Staatsregierung so Etwas beabsichtigt, so kann der Antrag um so unbedenklicher sein. Der Wunsch der Regierung und der Kammer würde dann nur übereinstimmen.

Bürgermeister Starke: Wenn der Herr Referent auf die Erklärung der übrigen Mitglieder der Deputation provocirt hat, so bemerke ich, daß es der Deputation fremd gewesen ist, daß Seit:n der hohen Staatsregierung Einleitungen getroffen worden sind, um in Bezug auf die Oberlausitz das Institut des Garnsammelns einer Revision zu unterwerfen. Sollte es in deren Verfolg nicht für angemessen gehalten werden, daß das Institut in den Erblanden neu organisiert würde, so würde ich doch bitten müssen, daß an der bestehenden Einrichtung in der Oberlausitz Nichts geändert werde. Sie hat sich bisher bewährt, und reducirt sich darauf, daß, wenn Jemand das Garnsammeln als einen besondern Nahrungszweig erwählen will, er sich deshalb zuvörderst bei der competenten Behörde anmeldet. Diese hat die Verpflichtung, seine persönlichen Verhältnisse zu